



Die Schweiz – der berühmte Sonderfall


Die letztjährige Änderung in der Schweizer Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) sorgt zuweilen für Kopfschütteln. Die Schweiz fährt mit den verlangten 75-N-Auftrieb für Rettungswesten einen Sonderkurs. Der schöne Sommer hat zudem gezeigt, dass nicht alle Wassersportler wissen, was Sache ist.

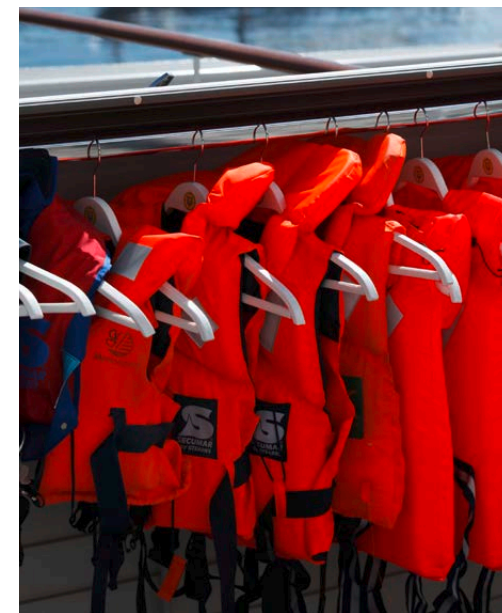
Tania Lienhard  zvg

Diesen Sommer kam man kaum an ihnen vorbei: an den Stand Up Paddlern. Wo es Wasser hat, da gibt es die Gelegenheit, Bretter zu mieten. Als Spaziergänger oder Badi-Besucher sah man die unterschiedlichsten Nutzer: Einige standen mit stoischer Ruhe auf dem Brett und genossen die Sonne, andere übten sich in gewagten Manövern. Gruppen wiederum veranstalteten Wett paddeln. Das Ganze fand weit draussen auf dem See oder auch in Ufernähe statt. Vierterorts wurde sogar auf grösseren Flüssen gepaddelt. Immer mehr Fans der Trendsportart SUP kaufen sich selber Bretter, meist aufblasbare, um Platz zu sparen beim Transport. Beobachtete man die Paddler, die mal relativ ungeschickt, mal mit traumwandlerischer Sicherheit auf dem Brett standen, so fiel auf, dass nicht alle eine Rettungsweste trugen. Wohl herrschte nicht überall Klarheit, ob das wirklich nötig ist – beim Schwimmen muss man ja auch keine Rettungsweste tragen. Und auf Gummibooten in Ufernähe ist das auch keine Pflicht. Die Kantonspolizei Zürich erklärte in einer Mitteilung auf Facebook deshalb die Sachlage: «Die sogenannten SUP fallen unter die Gruppe Paddelboote, eine Untergruppe der Ruderboote.» Sie gelten demzufolge als Sportgeräte. Deshalb müsse beim Verlassen der Uferzone (300 Meter) sowie auf Fliessgewässern pro Person eine Schwimmweste mitgeführt werden.

Schweizer Eigenheit

Das Thema Schwimmwesten ist generell so eine Sache. Zu Beginn des letzten Jahres traten einige Änderungen in der BSV in Kraft. So ist neu das Tragen respektive Bei-sich-Führen von Rettungswesten mit Kragen, die mindestens 75 N Auftrieb haben, obligatorisch. Natürlich gibt es einige Ausnahmen, so zum

Beispiel auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten wie Segel- und Drachensegelbretter, auf Rennruderbooten, wettkampftauglichen Kajaks, Kanus, Rafts und dergleichen sowie auf Segelschiffen, die nicht über ausreichenden spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten verfügen. Klingt nach einem Gummiparagrafen. Wer definiert, was ein wetterdichter Stauraum ist? Oder welche Kajaks, Kanus und Rafts sind wettkampftauglich und welche nicht? Ein weiteres Problem an der neuen Regelung ist, dass in der EU ein Mindestauftrieb von 100 N gilt. Die meisten Produzenten von Schwimmwesten stellen nicht extra Spezialwesten für ein so kleines Land wie die Schweiz her. «Alle unsere Anbieter, von denen wir die Schwimmwesten beziehen, bieten nur solche mit 100 N Auftrieb an», sagt Luzi Peter von der Firma Bucher + Walt AG. Er wisse nicht, woher die 75-N-Regelung komme. Die Schweiz stehe damit ziemlich alleine da. Das hat zur Folge, dass auch Schweizer und Schweizerinnen Schwimmwesten mit Kragen, die 100 N Antrieb haben, kaufen müssten. Viele Segler tragen deswegen als erlaubte Alternative die bequemeren, aufblasbaren Westen. Diese sind jedoch für Jollensegler nicht geeignet, weil sie sich bei Nässe automatisch aufblasen. Ein weiterer Knackpunkt bei den aufblasbaren Westen sei, dass diese je nach Intensität des Gebrauchs jährlich geprüft werden sollten, meint Luzi Peter, und weiter: «Nicht alle Schiffsführer sind sich bewusst, dass die Qualität der Weste nachlassen kann.» Für ihn als Spezialisten für Bootszubehör hat sich nicht allzu viel geändert mit der neuen Regelung. «Wir verkaufen etwas mehr aufblasbare Westen als vorher. Das ist alles.» Ja: Sicherheit muss über Bequemlichkeit stehen – wieso aber die Schweiz hier einen Sonderkurs fährt, bleibt unklar. 



marina.ch
Das nautische Magazin der Schweiz

marina.ch

Ralligweg 10

3012 Bern

Tel. 031 301 00 31

marina@marina-online.ch

www.marina-online.ch

Tel. Abodienst: 031 300 62 56